

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverladung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. vor Zeitranne und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeganz zu bringen

Nr. 14.

Sonntag, 3. April 1898.

29. Jahrg.

Rundmachungen.

Die Telephon-Sprechgebühr für die Relation Dornbirn-Andau beträgt vom 1. April l. Js. an für die Sprechdauer von 3 Minuten 30 Kreuzer.

Dornbirn, am 29. März 1898.

R. l. Post- und Telegraphenamts.

Rundmachung über Steuernachlässe.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Artikel VIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, an der für das Jahr 1898 vorgeschriebenen staatlichen Grundsteuer, Hauskastensteuer und Hauszinssteuer ein Nachlaß von zehn Procent stattfindet.

Der Nachlaß wird blos von der Staatssteuer und nicht auch von den Zuschlägen der autonomen Körperschaften berechnet werden.

Nach erfolgter individueller Auftheilung der Nachlässe auf die einzelnen Steuerträger wird der für das Jahr 1898 entfallende Nachlaßbetrag in den Steuerdocumenten der Partei (Steuerbüchel, Anlagechein, Zahlungsauftrag) nachträglich ersichtlich gemacht werden.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Einkragung der Nachlässe in die Steuerdocumente der Parteien erfolgen kann, wird mittelst besonderer Rundmachung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

R. l. Steueramt Dornbirn.

Zum Zwecke der alljährlichen Richtingstellung und Anlage der Vermögenssteuer werden alle jene, bei welchen sich im Laufe des letzten Jahres bzw. seit der letzten Vermögensaufnahme eine wesentliche Aenderung in ihrem Vermögensstande ergeben hat, aufgefordert, diese Veränderungen der Gemeindevorkehrung in einer schriftlichen Eingabe binnen 14 Tagen mitzuteilen oder zum gleichen Zwecke in den nächsten Tagen beim Steuertratte zu erscheinen.

Der Steuertratte ist am Montag den 4. und Dienstag den 5. April d. Js. im Gemeindehause, I. Stock, Zimmer Nr. 11, versammelt.

Dornbirn, am 20. März 1898.

Die Gemeindevorkehrung.

Es wird Klage geführt, daß in den Waldungen im Haslach seitens italienischer Leute Holz geöteten und abgeführt wurde, ohne hiezu bei den Waldbesitzern sich die Erlaubnis geholt zu haben.

Dieses Vorgehen ist strafbar und wird daher ernstlich davor gewarnt.

Dornbirn, am 3. April 1898.

Die Gemeindevorkehrung.

Man hat sich darüber beschwert, daß namentlich von italienischen Leuten in den Wiesen herum Wurzelgraben gezogen werden. Dieses Wurzelgraben ist eine Schädigung der Wiesen und muß, wenn die Klagen sich wiederholen und vor Amt kommen, nach dem Gutzuge bestraft werden.

Dornbirn, am 3. April 1898.

Die Gemeindevorkehrung.

Vorläufige Anzeige.

Morgen Montag den 4. April oder Dienstag den 5. d. Mis. werden die Fichtenspflanzen an dem hiesigen Bahnhofe angekomme, wovon hiemit die Parteien, welche bestellt haben, in Kenntniss gesetzt werden.

Dornbirn, am 3. April 1898.

Die Gemeindevorkehrung.

Rechtstabsfuhr.

Es wurde im Sanitätsausschusse und im Gemeindeganzschusse die Veranstaltung einer regelmäßigen Rechtstabsfuhr gleichwie dies in städtischen Gemeinden seit langem gethät wird, in Anregung gebracht.

Um in der Sache weiter gehen zu können, wünscht die Gemeindevorkehrung doreerst zu erfahren, ob Jemand dahier bereit wäre, dieses Geschäft zu übernehmen, und was für Bedingungen derselbe allenfalls stellen würde.

Wer in diesem Falle wäre, wolle sich binnen drei nächsten 14 Tage schriftlich oder mündlich im Gemeindeganz Zimmer Nr. 10 melden.

Dornbirn, den 3. April 1898.

2-1

Die Gemeindevorkehrung.

Floßholzhaine.

Gemäß Beschluß des Forstrathes vom 14. Juni 1894 ist das Sammeln von Floßholz nur denjenigen Parteien gestattet, welche im Besitze eines von der Gemeindevorkehrung ausgetheilten Floßholzhaines sich befinden.

Wer für das laufende Jahr 1898 einen Floßholzhain zu erlangen wünscht, hat sich diese Woche im Gemeindeganz Zimmer Nr. 1 zu melden und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nur in der Gemeinde Dornbirn Heimatsberechtigte hierauf Anspruch haben.

Floßholz.

Auf Grund einer am 15. Mai 1837 von der damaligen Gemeindevorkehrung erlassenen Rundmachung und insolge Beschlüsse des Forstrathes vom 12. December 1877 und 24. Juni 1894 wird hiemit bezüglich des Floßholzsammelns folgendes verordnet:

1. Der Inhaber eines Floßhaines darf denselben an keine andere Person überlassen und muß ihn wegen allenfalls